



FB I – Ordnung,
Touristik, Schulen

Telefon: 04953/809-0
Telefax: 04953/809-12

Antragsteller/Verantwortlicher:

(Name, Vorname)

(Straße)

(Plz, Ort)

(Handynummer)

Anmeldung eines Brauchtumsfeuers (Osterfeuer)

(muss der Gemeinde spätestens am **28. März 2018** vorliegen)

Hiermit melde ich das geplante Abbrennen eines Osterfeuers an.

Genaue Lage des Abbrennplatzes (**Lageplan ist beigefügt**):

Im Zusammenhang mit einem Brauchtumsfeuer muss Folgendes beachtet werden:

1. Die Osterfeuer dürfen nur am **Ostersonnabend, dem 31. März 2018, ab 16:00 Uhr** abgebrannt werden.
Das Feuer muss innerhalb von wenigen Stunden (in der Regel bis Mitternacht) vollständig abgebrannt sein. Ein mehrere Tage dahinschwelendes Feuer ist nicht mit dem Brauchtum vereinbar.
2. Das Feuer darf nicht auf moorigem Untergrund, im Bereich von Naturdenkmälern und auf Flächen besonders geschützter Biotope abgebrannt werden.
3. Beim Verbrennen sind folgende Mindestabstände unbedingt einzuhalten:
 - 50 m zu Gebäuden, Wallhecken, entwässerten Mooren und Heide
 - 100 m zu Gebäuden aus brennbaren Stoffen oder mit weicher Bedachung (Holzhäuser, Reetdachhäuser), zu öffentlichen Verkehrsflächen und Energieversorgungsanlagen
 - 300 m zu Krankenhäusern, Seniorenheimen, Kindergärten und Schulen
4. Es dürfen nur pflanzlich Grünabfälle (z.B. unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste) verbrannt werden
5. Das Verbrennen von beschichteten/behandeltem Holz und sonstigen Abfällen (z.B. Sperrmüll, Altreifen) ist verboten.
6. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.

7. Das Brennmaterial darf nicht früher als 14 Tage vor der Veranstaltung zusammen-getragen werden, damit möglichst verhindert wird, dass Tiere darin Unterschlupf suchen.
8. Das Material darf erst am Abbrenntag (Ostersamstag) auf die Feuerstelle gelegt werden. Dieses Umsetzen soll Tieren, die hier evtl. doch Unterschlupf gesucht haben, eine Fluchtmöglichkeit bieten und auch dem Verantwortlichen die Chance bieten, ungeeignete Stoffe auszusortieren.
9. Es dürfen keine Verkehrsbehinderungen und keine erheblichen Belästigungen durch Rauchentwicklung entstehen.
10. Das Osterfeuer ist ständig unter ‚Aufsicht zu halten. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle endgültig erloschen sein.
11. Ist es geplant während der Veranstaltung Speisen und/oder Getränke zu verkaufen, ist es notwendig, dass dies der Gemeinde **spätestens vier Wochen vorher** angezeigt wird!
12. Mit der örtlichen Feuerwehr sind notwendige Feuerschutzmaßnahmen zu treffen. Deren Anordnungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist unbedingt Folge zu leisten.

Die vorstehenden Bestimmungen sind mir bekannt und werden von mir beachtet.

Mir ist ebenfalls bekannt, dass Verstöße Bußgeldverfahren nach abfall-, ordnungs- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen nach sich ziehen können.

Das Merkblatt „Osterfeuer“, siehe auch im Internet unter folgendem Link: <http://www.presse-service.de/data.aspx/medien/136435P.pdf> , des Landkreises Leer habe ich zur Kenntnis genommen.

(Datum, Unterschrift des Verantwortlichen)

Von der Gemeindeverwaltung auszufüllen:

- Anmeldung
- Lageplan
- Kein Verkauf zubereiteter Speisen/Getränke
- Anzeige NGastG
- Ergänzende Angaben zur Anzeige NGastG